

Geschäftsverzeichnismr. 417
Urteil Nr. 41/93 vom 3. Juni 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 « relatif à la taxation des déchets en Région wallonne » (über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region), erhoben von A.-M. Begaux-Lateur und Mitklägerinnen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, L. François, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift vom 19. Mai 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Mai 1992 bei der Kanzlei einging, erheben Anne-Marie Begaux-Lateur, Schauspielerin, wohnhaft in 5190 Spy, rue de la Chistrée 15, Martine Dardenne, Senatorin, wohnhaft in 5670 Vierves-sur-Viroin, rue de la Jussière 2, Catherine Maas, Steuerberaterin, wohnhaft in 4100 Seraing, rue de Rotheux 152, Anne-Marie Schoffers-Braun, ohne Beruf, wohnhaft in 4720 Kelmis, Heidkopf 11, Pascale Toussaint, Angestellte, wohnhaft in 5300 Coutisse, rue Froidbise 12, Viviane Watteau, Krankenpflegerin, wohnhaft in 6880 Auby-sur-Semois, Trou Chenevrau 34 und die Vereinigung ohne Erwerbszweck «Die Raupe», mit Sitz in 4700 Eupen, Paveestraße 29, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 « relatif à la taxation des déchets en Région wallonne » (über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. November 1991.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. Mai 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 16. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 17., 18. und 19. Juni 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 1992.

Die in Artikel 85 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes festgelegte Frist wurde durch Anordnung des Vorsitzenden vom 30. Juli 1992, die auf Antrag der Exekutive der Wallonischen Region ergangen ist, um 30 Tage verlängert.

Die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Namur, rue Mazy 25-27, hat durch einen am 2. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 14. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 15. September 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die klagenden Parteien haben mit einem am 15. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. November 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 19. Mai 1993, und durch Anordnung vom 18. Mai 1993 bis zum 19. November 1993.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde die Richterin J. Delruelle in der Besetzung als Nachfolgerin des Richters D. André bestimmt, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war und später in den Ruhestand getreten ist.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 wurde der Richter L. François in der Besetzung als Nachfolger des Richters M. Melchior bestimmt, der als stellvertretender Vorsitzender fungierte und später zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. April 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 26. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 29. März 1993 zugestellt wurden, über die Terminsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 21. April 1993

- erschienen
- . RA A. Lebrun, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,
- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Das Dekret vom 25. Juli 1991 führt eine Abgabe für Abfälle in der Wallonischen Region ein. Es schafft zwei verschiedene Abgaberegeln, je nachdem, ob es sich um Hausmüll oder nicht-häusliche Abfälle handelt. Für erstere ist eine Pauschalabgabe von 1.000 Franken je Gebäude oder Gebäudeteil, das bzw. der als Privatwohnung benutzt wird, zu entrichten. Dieser Betrag wird auf 300, 600 oder 900 Franken reduziert, wenn jeweils nur ein, zwei oder drei Bewohner das Gebäude bewohnen. Für letztere ist eine Abgabe von 5.000 Franken je Tonne Abfall zu entrichten.

Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Veranlagung des Hausmülls. Sie betreffen den Tatbestand, an den die Abgabe geknüpft wird (Artikel 3), die Bestimmung der Abgabepflichtigen (Artikel 4) und die Abgabesätze (Artikel 5).

IV. In rechtlicher Hinsicht

Bezüglich der Zulässigkeit

A.1. Die Klage wird von sechs natürlichen Personen und einer Vereinigung erhoben, die ihrer Klageschrift keinerlei Schriftstück beigelegt haben, das ihre Eigenschaft und ihre Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigerklärung zu erheben, belegt. Ferner haben sie keinen Tatbestand aufgeführt, aus dem ihr Interesse an dieser Klage

hervorgehen würde.

A.2.1. Die Wallonische Regionalexekutive ist der Ansicht, daß die Klägerinnen nicht den Anforderungen nach Artikel 107ter der Verfassung und Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genügen würden, da sie nicht bereits bei der Klageerhebung ihr Interesse nachgewiesen hätten. Sie fügt hinzu, es wäre unvereinbar mit dem Grundsatz, wonach das Verfahren in kontradiktorischer Form durchgeführt werden muß, wenn es ihnen ermöglicht würde, ein Interesse, das nicht vorausgesetzt werden könne, in einem Erwidernsschriftsatz oder gar mündlich während der Sitzung zu rechtfertigen, da die Exekutive nicht in der Lage wäre, in einem Prozeßschriftstück darauf zu antworten.

A.2.2. Was die VoE « Die Raupe » betrifft, macht die Exekutive darauf aufmerksam, daß sie es nicht nur unterlasse, die Beweise zu erbringen, die nach der Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Interesses der juristischen Personen, die sich auf ein allgemeines Interesse berufen, erforderlichen seien, sondern daß sie ihre Eigenschaft und ihre Prozeßfähigkeit nicht nachgewiesen habe, da sie weder die nach Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erforderlichen Schriftstücke eingereicht habe, noch jene, die den Beweis erbringen würden, daß die Klägerin die rechtlichen Bedingungen bezüglich der Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch juristische Personen, der zu erfüllenden Formalitäten, um diese Rechtspersönlichkeit gegenüber Drittpersonen geltend zu machen, und des von ihrem zuständigen Organ zu fassenden Klageerhebungsbeschlusses erfüllt.

Die Exekutive schließt daraus, daß die Klage unzulässig ist, was sämtliche klagenden Parteien betrifft.

A.3.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz machen die klagenden natürlichen Personen geltend, daß ihr Interesse aus der gesamten Darstellung des Sachverhalts in ihrer Klageschrift hervorgehe; daß die Pauschalberechnung der Abgabe auf Hausmüll sie benachteilige, da sie selbst « ein Verhalten an den Tag legen, das auf die Verwertung und das Recycling von Abfällen gerichtet ist und daher die restliche Abfallmenge verringert, die somit in hohem Maße von dem Durchschnittswert, (...) der zur Berechnung des Pauschalbetrags herangezogen wurde, abweicht ». Der Beweis dieses Verhaltens würde durch die Zugehörigkeit der Klägerinnen zu politischen Gruppierungen oder anderen Vereinigungen, die öffentlich das Recycling und die Verwertung fördern, erbracht. So sei zum Beispiel eine der Klägerinnen Schriftführerin bei der Ecolo-Partei, eine andere Gemeinderatsmitglied für Ecolo in Seraing und eine weitere « ein aktives Ecolo-Mitglied, das in Andenne sehr bekannt ist ». Alle Klägerinnen seien Mitglieder « verschiedener Umweltschutzorganisationen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde ». Sie sind der Ansicht, daß sie ein Interesse daran hätten, eine Pauschalabgabe anzufechten, « deren Unausgewogenheit sie (...) angesichts ihrer Anstrengungen zur Reduzierung der Hausmüllmasse, die leicht durch die Praxis zu belegen sind, benachteiligt ».

A.3.2. Die VoE «Die Raupe » hat ihrem Erwidernsschriftsatz Dokumente beigefügt, die ihr zufolge belegen würden, daß sie die rechtlichen Bedingungen bezüglich der Prozeßfähigkeit und der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen erfülle. Sie betont, daß ihr Vereinigungszweck auf den Schutz und die Verwaltung der Umwelt und insbesondere auf das getrennte Sammeln von wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Abfällen ausgerichtet sei. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Pauschalabgabe geeignet sei, « die Motivation der Abgabepflichtigen zu verringern oder gar aufzuheben, da ihre Anstrengungen, die Masse der restlichen Haushaltsabfälle zu reduzieren, nicht durch eine Anpassung der Abgabe kompensiert werden (Verstoß gegen das Verursacherprinzip) ».

A.3.3. Die Klägerinnen bestreiten, daß der Grundsatz, wonach das Verfahren in kontradiktorischer Form durchgeführt werden muß, mißachtet worden sei, da ihr offensichtliches Interesse aus dem Wortlaut ihrer Klageschrift hervorgegangen sei und die Bestandteile ihres Erwidernsschriftsatzes auf jeden Fall den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewährleisten würden.

B.1. Die klagenden natürlichen Personen, die ausnahmslos in der Wallonischen Region wohnhaft sind, unterliegen der angefochtenen Abgabe. Sie begründen daher ein Interesse, eine Abgabe anzufechten, die sie wegen ihres Pauschalcharakters als diskriminierend empfinden.

Insofern, als die Klage von den sechs natürlichen Personen erhoben wurde, ist sie zulässig.

B.2.1. Die VoE « Die Raupe » hat im Anhang zu ihrem Erwidernsschriftsatz folgendes übermittelt: ihre Satzung, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Dezember 1984 veröffentlicht wurde; die gegenwärtige Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 1990 veröffentlicht wurde; die Liste ihrer Mitglieder sowie der Beleg der Hinterlegung dieser Liste bei der Kanzlei des Erinstanzlichen Gerichts Eupen am 20 Mai 1992; ein Auszug aus dem Beschlußfassungsprotokoll, dem zufolge der Verwaltungsrat am 7. Mai 1992 beschlossen hat, Klage zu erheben. Sie begründet somit, die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt zu haben, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen und diese gegenüber Drittpersonen geltend machen zu können. Sie weist ebenfalls nach, daß der Klageerhebungsbeschluß ordnungsgemäß und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist gefaßt wurde. Auch wenn es bedauerndwert ist, daß die Klägerin keines der besagten Schriftstücke ihrer Klageschrift beigelegt hat, so sieht jedoch keine Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eine Sanktion vor, wenn ein Kläger diese Dokumente erst seinem Erwidernsschriftsatz beilegt. Die Exekutive hat sich übrigens zu dieser Frage auf der Sitzung vom 21. April 1993 äußern können, so daß der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens Form nicht mißachtet wurde.

B.2.2. Die Klage einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die

individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.2.3. Die klagende VoE wurde 1984 gegründet. Sie hat laut Artikel 3 ihrer Satzung zum Ziel, dazu beizutragen,

« die Erkenntnisse der Ökologie auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu verbreiten und deren Anwendung im alltäglichen Leben zu fördern;
der weltweiten Gesellschafts- und Umweltkrise entgegenzuwirken;
durch eine gezielte Bewußtseinsbildung allen Menschen die Möglichkeit zu geben, selber über ihre Zukunft zu entscheiden.

Die Vereinigung ergreift dazu alle ihr geeignet erscheinenden Mittel; sie kann u.a. die erforderlichen Räume erwerben oder anmieten sowie Personal einstellen. »

B.2.4. Die VoE «Die Raupe » bezieht sich nicht auf ihre Eigenschaft als Steuerpflichtige, um die in Frage gestellte Abgabe anzufechten. Sie macht lediglich geltend, daß diese Abgabe das sogenannte Verursacherprinzip nicht korrekt anwendet. Der Umstand, daß eine steuerrechtliche Bestimmung ihrer Meinung nach ihren Vereinigungszweck nicht genügend fördert, vermittelt der klagenden Vereinigung kein unmittelbares Interesse daran, diese anzufechten. Insofern, als die Klage von der VoE «Die Raupe » ausgeht, ist sie unzulässig.

Zur Hauptsache

A.4.1. Die Klägerinnen bringen einen einzigen Klagegrund vor, der auf einem Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung beruht.

« Indem Artikel 5 eine Pauschalabgabe auf Hausmüll, die alle Abgabepflichtigen in gleicher Weise betrifft, einführt, unabhängig vom Ausmaß und der Art des produzierten Abfalls sowie der Art seiner Entsorgung;

indem die Veranlagung trotz der verfolgten Zielsetzung eine Diskriminierung zwischen den Erzeugern von Hausmüll schafft, die eine umfangreiche Verschmutzung verursachen und jenen, die eine begrenztere Menge Abfall produzieren;

so daß der Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer mißachtet wird,

daß Artikel 5 § 3 zudem -subsidiär - Gemeinschaften mit mehr als drei Personen im Sinne der erwähnten *ratio legis* pauschal und völlig ungerechtfertigterweise besteuert. »

A.4.2. Die Klägerinnen erklären, daß die Verfasser des Dekrets in der Begründungsschrift wegen der großen Anzahl der Verschmutzer, der Schwierigkeiten sie zu identifizieren und der geringen Abfallmenge, die jeder von ihnen produziert, darauf verzichtet haben, eine verhältnismäßige Abgabe anzuwenden. Sie sind jedoch der Ansicht, daß belgische und ausländische Erfahrungen gezeigt hätten, daß es möglich sei, das Verursacherprinzip anzuwenden, indem der Abfall gewogen wird oder die durch den Erzeuger zu entrichtende Abgabe sich nach der Anzahl benutzter Müllsäcke richtet.

Sie fügen hinzu, daß es zwar stimme, daß der pauschale Charakter der Abgabe durch Artikel 35 des Dekrets gemildert werde, wonach das gesamte Aufkommen der Abgabe oder ein Teil davon den Gemeinden und ihren Vereinigungen rückvergütet werden kann, um sie anzuregen, die Sortierung, das Recycling und die Verwertung der Abfälle auf ihrem Gebiet zu fördern. Dieses Rückvergütungssystem verleihe der Abgabe jedoch nicht die Anreizfunktion, die das Verursacherprinzip voraussetzt. Die Klägerinnen erinnern an die Kritik von Seiten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, wonach der pauschale Charakter die abschreckende Wirkung beeinträchtigt. Was die den Gemeinden und ihren Vereinigungen gewährte Rückvergütung betrifft, werde die Zielsetzung erst dann erreicht, wenn die Bürger selbst an den eingeführten Initiativen teilnehmen, sei es bei der Einführung von Containerparks, der Durchführung von selektiven Abfallsammlungen oder der Organisation von Umwelttagen. Wegen ihres Pauschalcharakters werde die Abgabe keinerlei anregende Wirkung auf den Abgabepflichtigen haben, der im Gegenteil der Meinung sei, daß er genügend zahlt, damit sein Abfall entsorgt wird, und daher nicht aufgefordert werde, sein Verhalten zu verändern, und vielleicht sogar auf die Anstrengungen, die er in der Vergangenheit unternommen hatte, verzichten werde. Die Klägerinnen beanstanden ebenfalls die Umverteilungsfunktion der Abgabe.

A.4.3. Um den diskriminierenden Charakter der Abgabe zu belegen, erinnern die Klägerinnen an ein Urteil des Staatsrates, wonach der Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer dann verletzt wird, wenn erwiesen ist, daß eine Steuer Steuerpflichtigen, die sich in grundlegend verschiedenen Situationen befinden, auferlegt wird (Urteil Nr. 32.370). Sie weisen ebenfalls auf Urteil Nr. 10/92 hin, durch das der Schiedshof eine Pauschalabgabe für nichtig erklärt hat, die die verschiedenen Situationen der Steuerpflichtigen, auf die sie Anwendung fand, nicht ausreichend berücksichtigte. Sie fügt hinzu, daß das in Artikel 35 des Dekrets vorgesehene Rückvergütungssystem den Steuerpflichtigen von der Dynamik seiner Gemeindebehörden abhängig macht, wobei sich unter den Gemeinden Unterschiede ergeben können, je nachdem, ob die geförderten Initiativen durchgeführt werden oder nicht.

A.4.4. Die Klägerinnen sind der Ansicht, daß der diskriminierende Charakter der Abgabe weiter durch die in Artikel 5 § 3 festgelegten Beträge verstärkt werde, die nicht nach Menge, Art oder Entsorgungsweise des Abfalls variieren, sondern nach der Anzahl Bewohner einer Privatwohnung.

A.4.5. Obwohl laut Artikel 3 der Tatbestand, an den die Abgabe geknüpft wird, die Produktion von Hausmüll ist, betrifft die Abgabe nach Ansicht der Klägerinnen eher die Nutzung eines als Privatwohnung verwendeten Gebäudes als die Abfallmenge. Dieser Punkt sei von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in einer entsprechenden Stellungnahme unterstrichen worden. Die Klägerinnen schließen daraus, daß Artikel 3 sowie Artikel 4, der sich auf die gleichen Konzepte beziehe, untrennbar mit Artikel 5 verbunden seien. Aus

diesem Grund seien alle drei Artikel für nichtig zu erklären.

A.5.1. Die Wallonische Regionalexekutive erwidert, daß angesichts der Tatsache, daß es sich um eine Abgabe auf Hausmüll handelt, nicht davon ausgegangen werden könne, daß die Abgabepflichtigen grundsätzlich verschiedenen Kategorien angehören würden; daß die Festlegung eines Pauschalbetrages auf Untersuchungen beruhe, die belegen würden, daß die durchschnittliche Abfallmenge bei 300 kg pro Einwohner jährlich liegt; daß ein verhältnismäßiges System die bestehenden Unterschiede zweifellos fortbestehen ließe; daß die beanstandete Bestimmung daher nicht als diskriminierend bezeichnet werden könne.

Sie weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich durch die Einführung eines verhältnismäßigen Veranlagungssystems für die Verwaltung ergeben würden, das umfangreiche Kosten verursachen würde, wenn die Müllsäcke für den Hausmüll gewogen oder gezählt werden müßten.

A.5.2. Die Exekutive erinnert daran, daß der Dekretgeber eine Zielsetzung dreifacher Art verfolgt: haushaltstechnischer, anregender und umverteilender Art, und daß diese Zielsetzung rechtmäßig ist.

Die Exekutive fügt hinzu, daß auch wenn verschiedene Versuche gezeigt hätten, daß ein verhältnismäßiges System durchführbar sei, der Regionaldekretgeber darauf verzichtet habe, um dessen nachteilhafte Auswirkungen zu vermeiden, nämlich einen völligen Mangel guter nachbarschaftlicher Beziehungen und das Aufkommen zahlreicher « wilder Deponien ».

A.5.3. Was die Kritik gegen Artikel 5 § 3 betrifft, stellt die Exekutive fest, daß die Klägerinnen ihr Interesse an diesem Klagegrund nicht darlegten und daß sie nicht verdeutlichten, wo ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen würde.

A.5.4. Was die Anwendung des Verursacherprinzips betrifft, bemerkt die Exekutive, daß die Klägerinnen sich zwar ausführlich auf dieses Prinzip bezögen, davon jedoch keinen Klagegrund ableiten könnten, welcher einen Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung voraussetzen würde. Das in Artikel 130R § 2 des Römer Vertrages verankerte Prinzip habe - so die Exekutive - keinen normativen Wert und verleihe den Privatpersonen keinerlei Rechte. Das gleiche gelte für die EG-Richtlinie des Ministerrates Nr. 75/442 vom 15. Juli 1975.

A.5.5. Sehr subsidiär fügt die Exekutive hinzu, daß der in Artikel 35 festgelegte Grundsatz der Rückvergütung an die Gemeinden die Anreizfunktion der Abgabe konkretisiert.

Sie ist der Ansicht, daß das Verursacherprinzip in dem Maße angewandt werde, wo der Abgabepflichtige den Abfall verursache, und daß die Abgabe deshalb im Verhältnis zur Benutzung eines Gebäudes berechnet werde, weil diese Benutzung Abfall verursache, und nicht, um diese Benutzung an sich mit einer Abgabe zu belegen.

A.6.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnern die Klägerinnen an die europarechtlichen Texte, die das Verursacherprinzip zur Anwendung bringen. Dabei handele es sich insbesondere um die Empfehlung des Rates Nr. 75/436 vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen. Sie betonen, daß diese Empfehlungen nicht jeglicher rechtlichen Auswirkung entbehren würden und daß die einzelstaatlichen Richter sie bei der Auslegung von nationalen Bestimmungen gemäß der Rechtsprechung des Grimaldi-Urteils, das am 13. Dezember 1989 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verkündet wurde, berücksichtigen müßten. Sie erinnern an die Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die deutlich dargelegt habe, daß das genannte Prinzip durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt werde.

A.6.2. Was den diskriminierenden Charakter der Abgabe betrifft, erwidern die Klägerinnen, daß die Pauschalabgabe von einer durchschnittlichen Müllproduktion von 300 kg pro Einwohner ausgehe, obwohl das tatsächliche Ausmaß des verursachten Abfalls großen Schwankungen unterliege, die von verschiedenen Kriterien beeinflußt würden, wie zum Beispiel dem Lebensstil und dem persönlichen Umweltbewußtsein.

Sie sind der Auffassung, daß der geringe Betrag der Abgabe den ungleichen Charakter nicht ausräume.

A.6.3. Die Klägerinnen sind der Ansicht, daß die angeblichen Schwierigkeiten zur Einführung einer verhältnismäßigen Abgabe nicht unüberwindbar seien. Sie nennen als Beispiel die Abgabe auf städtische

Müllsäcke in der Schweiz und betonen, daß diese Abgabemethode nicht die von der Exekutive genannten nachteiligen Auswirkungen gehabt habe.

A.6.4. Schließlich bestätigen die Klägerinnen erneut ihr Interesse an der Anfechtung von Artikel 5 §3, wonach die Abgabe von der Anzahl Einwohner eines abgabepflichtigen Gebäudes abhängt. Sie bemerken, daß die Mehrzahl der kinderreichen Haushalte sich aus zwei Erwachsenen und Kindern zusammensetze, daß ein Haushalt mit fünf Kindern eine Pro-Kopf-Abgabe von 150 Franken entrichte, d.h. die Hälfte des Betrags einer alleinstehenden Person, und daß diese, selbst wenn sie sehr umweltbewußt lebt, gegenüber einem siebenköpfigen Haushalt benachteiligt sei, besonders dann, wenn dieser Haushalt nicht die geringste Anstrengung unternimmt, um seine Abfallmenge zu reduzieren.

B.3.1. Das beanstandete Dekret vom 25. Juli 1991 führt eine Abgabe auf Abfälle ein, die sich je nach Art des Abfalls unterscheidet. Die nichthäuslichen Abfälle unterliegen einer verhältnismäßigen Abgabe von 5.000 Franken pro Tonne Abfall. Der Hausmüll unterliegt einer Pauschalabgabe, die in den drei angefochtenen Bestimmungen festgelegt wird, welche folgendermaßen lauten:

« Art. 3. Der Tatbestand, an den die Abgabe für Hausmüll geknüpft wird, ist die Erzeugung von Abfällen, die mit der ständigen oder zeitweiligen Benutzung eines in der Wallonischen Region gelegenen Gebäudes bzw. Gebäudeteils als Privatwohnung verbunden ist.

Art. 4. Der Eigentümer, der Besitzer, der Erbpächter, der Nießbraucher, der Mieter eines in der Wallonischen Region gelegenen und als Privatwohnung benutzten Gebäudes oder Gebäudeteils und der Inhaber eines Bau-, Nutzungs- oder Wohnrechtes daran sind solidarisch verpflichtet, die Abgabe für Hausmüll zu entrichten.

Art. 5. § 1. Die Abgabe für Hausmüll beträgt 1.000 Franken je Gebäude oder Gebäudeteil, das bzw. der als Privatwohnung benutzt wird.

§ 2. Ungeachtet jeglichen Gegenbeweises geht man davon aus, daß Personen ein Gebäude bzw. einen Teil davon als Privatwohnung benutzen, wenn sie ihrer Eintragung im kommunalen Bevölkerungsregister nach dort ihren Wohnsitz gewählt haben.

§ 3. In Abweichung von Paragraph 1 beläuft sich die Abgabe auf:

- 1° 300 Franken bei einer Privatwohnung mit nur einem Bewohner;
- 2° 600 Franken bei einer Privatwohnung mit zwei Bewohnern;
- 3° 900 Franken bei einer Privatwohnung mit drei Bewohnern. »

B.3.2. Die Pauschalabgabe wurde durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates beanstandet, und zwar mit der Begründung, daß - obwohl der Tatbestand, an den die Abgabe für Hausmüll geknüpft wird, in Artikel 3 als Erzeugung von Abfällen beschrieben wurde - die Artikel 4 und 5 eher zum Ausdruck bringen, daß die Abgabe sich auf die Benutzung eines Gebäudes als Privatwohnung bezieht, ohne - im Gegensatz zur Regelung für nichthäusliche Abfälle - die anfallende Abfallmenge, die Art der Abfälle und die Art ihrer Beseitigung zu berücksichtigen. In ihrer Stellungnahme kam sie zum Schluß, daß dieses System nicht zulässig sei, da es nicht mit den Grundsätzen des europäischen Abfallrechts übereinstimme, da es nicht dem Verursacherprinzip entspreche, weil der entmutigende Aspekt der Abgabe verlorengelasse, und da es außerdem gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, insofern dieser Grundsatz eine unterschiedliche Behandlung ungleicher Sachlagen verlange (Stellungnahme L. 20.364/9 vom 18. Januar 1991, *Dok.*, C.R.W., 1990-1991, Nr. 253-1, Anhang 1, SS. 21 bis 23).

B.3.3. In der Begründungsschrift zum angefochtenen Dekret haben die Verfasser auf die Beanstandungen des Staatsrats geantwortet. Um die unterschiedliche Behandlung des Hausmülls und der nichthäuslichen Abfälle zu rechtfertigen, haben sie an erster Stelle erklärt, daß, auch wenn es einfach ist, erstere zu identifizieren, und schwierig oder gar unmöglich, letztere zu identifizieren, es jedoch einfach ist, die Deponien für Industrieabfall zu lokalisieren. Dieser Unterschied würde sich also durch die erforderliche Wirksamkeit rechtfertigen. Anschließend haben sie darauf hingewiesen, daß ein verhältnismäßiges System die wallonischen Haushalte diskriminieren würde, denn, da die Region nicht befugt ist, eine Abgabe bei der Einfuhr von Abfall zu erheben, würden die wallonischen Haushalte alleine die Kosten der Entsorgung auf wallonischem Gebiet tragen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Abfall wallonischer oder sonstiger Herkunft handelt. Sie haben verdeutlicht, daß eine verhältnismäßige Abgabe alle in Brüssel und Flandern unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, eine aktive Wiederverwertungspolitik einzuführen, zunichte machen würde, da die Entsorgung in Wallonien kostengünstiger ausfallen würde. Sie haben auf die hohe Anzahl Verschmutzer und auf die geringe Menge Hausmüll hingewiesen, die eine enge Verbindung zwischen der anfallenden Abfallmenge und dem geforderten Steuerbeitrag nahezu unmöglich machen.

Ferner haben sie darauf hingewiesen, daß es für die Haushalte unmöglich ist, selbst die notwendigen Investitionen zu tätigen, um die Verschmutzung zu bekämpfen, wohingegen die Abgabe es den Behörden ermöglichen würde, derartige Investitionen global zu bewältigen. Sie haben die vorgesehenen Maßnahmen unterstrichen, namentlich die Rückvergütungen für die Gemeinden im Zusammenhang mit ihrer Vorbeugungs- und Sensibilierungspolitik, der selektiven Abfallsammlung und des Recycling. Schließlich haben sie zu Artikel 5 betont, daß eine Berechnung des Abfallvolumens jedes einzelnen Haushaltes zur Zeit weder praktisch noch finanztechnisch durchführbar zu sein scheint (*Dok.*, C.R.W., 1990-1991, Nr. 253-1, SS. 4 bis 6).

B.3.4. Insofern sie sich auf das sogenannte Verursacherprinzip beruft, beachtet eine Abgaberegulation auf dem Gebiet der Abfallerzeugung nur dann das Diskriminierungsverbot, wenn sie die Verursacher erreicht und wenn sie berücksichtigt, in welchem Ausmaß jeder Abgabepflichtige zur Verschmutzung, gegen die die Abgaberegulation anzukämpfen versucht, beiträgt. In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Dekretgeber eine Abgabe eingeführt, die auf dem Gebiet der nichthäuslichen Abfälle auf die Abfallmenge jedes Abgabepflichtigen berechnet wird. Was hingegen den Hausmüll betrifft, hat er beschlossen, daß es zur Zeit aus den zu B.3.3 genannten Gründen nicht möglich ist, eine verhältnismäßige Abgabe einzuführen.

B.3.5. Indem er die Haushalte mit einer Abgabe belegt, hat der Dekretgeber jene Personen erreicht, die auf dem Gebiet des Hausmülls eine Verschmutzung verursachen. Indem er die Höhe der Abgabe nicht von dem Abfallvolumen der einzelnen Haushalte, sondern von der Anzahl der Personen dieses Haushalts abhängig gemacht hat, hat der Dekretgeber vorausgesetzt, daß die Menge des anfallenden Abfalls von dieser Anzahl abhängt. Er hat sich somit für ein Abgabesystem entschieden, das theoretisch vorgibt, das sogenannte Verursacherprinzip anzuwenden, aber diese Zielsetzung in der Praxis nur unzureichend erfüllt. Er hat diese Wahl dadurch gerechtfertigt, daß die Einführung einer verhältnismäßigen Abgabe auf unüberwindbare praktische Schwierigkeiten stoßen würde.

B.3.6. Das vom Dekretgeber angewandte System einer pauschalen Abgabe verfügt nicht über die abschreckende oder anregende Wirkung einer verhältnismäßigen Abgabe, da die Anstrengungen verschiedener Haushalte, die Abfallmenge zu reduzieren, nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch Sache des Dekretgebers gewesen, im Bewußtsein dieser Forderungen, an die ihn der Staatsrat

erinnert hatte, zu entscheiden, ob es bei Hausmüll möglich ist, eine verhältnismäßige Abgabe einzuführen, etwa wie jene, die auf die nichthäuslichen Abfälle erhoben wird.

B.3.7. Der Schiedshof verfügt nicht über eine Ermessensfreiheit, die derjenigen der demokratisch gewählten Volksvertretungen ähnlich wäre. Er würde an die Stelle des Dekretgebers treten, wenn er sich an seiner Statt zur Begründetheit der in der Begründungsschrift zum angefochtenen Dekret enthaltenen Erwägungen bezüglich der Kosten, die eine verhältnismäßige Abgabe mit sich bringen würde, der technischen Probleme ihrer Durchführung, der Zweifel, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bestehen können, und der «nachteilhaften Auswirkungen», die sie hervorrufen könnten, äußern würde. In den Grenzen seiner Prüfungskompetenz stellt der Hof fest, daß diese Erwägungen nicht auf einer ausgesprochen unangemessenen Bewertung beruhen.

B.3.8. Indem der Dekretgeber alle Haushalte mit den gleichen Abgabesätzen belegt hat und die Höhe der Abgabe von der Anzahl der Personen, die den Haushalt bilden, abhängig gemacht hat, hat er Personen, die sich in verschiedenen Situationen befinden, gleich behandelt, wobei er die Veranlagung mit Hilfe eines Unterscheidungskriteriums korrigiert hat, welches aus praktischen Gründen die Realität nur annähernd und vereinfacht wiedergibt. Die praktischen Gründe, aus denen er darauf verzichtet hat, eine verhältnismäßige Abgabe einzuführen, die besser auf die Unterschiede unter den Abgabepflichtigen eingegangen wäre, und die durch Artikel 35 ermöglichte völlige oder teilweise Rückvergütung an die Gemeinden und ihre Vereinigungen, um ihre Initiativen auf dem Gebiet der Entsorgung und des Recycling von Abfällen zu fördern, beweisen jedoch, daß die beanstandete Maßnahme, auch wenn sie dem verfolgten Zweck nicht vollkommen angemessen ist, in ausreichendem Maße im Verhältnis dazu steht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior